

Geschäftsverzeichnissnr. 2826
Urteil Nr. 95/2004 vom 26. Mai 2004

URTEILSAUSZUG

In Sachen: Präjudizielle Frage in bezug auf die Artikel 36 Nr. 2 und Nr. 4 und 37 des Gesetzes vom 8. April 1965 über den Jugendschutz, gestellt vom Jugendgericht Brüssel.

Der Schiedshof,

zusammengesetzt aus dem Richter und stellvertretenden Vorsitzenden P. Martens, und dem Vorsitzendem A. Arts, und den Richtern R. Henneuse, E. De Groot, L. Lavrysen, J.-P. Snappe und J. Spreutels, unter Assistenz des Kanzlers P.-Y. Dutilleux, unter dem Vorsitz des Richters P. Martens,

verkündet nach Beratung folgendes Urteil:

*

* *

I. *Gegenstand der präjudiziellen Frage und Verfahren*

In seinem Urteil vom 31. Oktober 2003 in Sachen der Staatsanwaltschaft und M.-C. Chamart gegen V. Arnault und andere, dessen Ausfertigung am 7. November 2003 in der Kanzlei des Schiedshofes eingegangen ist, hat das Jugendgericht Brüssel folgende präjudizielle Frage gestellt:

« Verstößt Artikel 36 Nrn. 2 und 4 des Gesetzes vom 8. April 1965 über den Jugendschutz, in Verbindung mit Artikel 37 desselben Gesetzes, gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung, indem er dahingehend ausgelegt werden soll, daß er dem Jugendgericht des Gerichtsbezirks Brüssel untersagt, eine Maßnahme aufgrund der Artikel 36 Nr. 4 und 37 des Gesetzes vom 8. April 1965 zu verkünden, wenn es bereits aufgrund von Artikel 36 Nr. 2 desselben Gesetzes eine Maßnahme verkündet hätte, die zum Zeitpunkt des gerichtlichen Urteils aktuell ist, während dieses Verbot nur gilt, wenn eine Maßnahme bereits verkündet wurde in bezug auf einen Minderjährigen, der sich in Gefahr befindet, was nicht der Fall ist, wenn die Anrufung des Jugendgerichts nicht aufgrund von Artikel 36 Nr. 2 des vorgenannten Gesetzes stattfand oder wenn dieses Gericht es für unbegründet erachtet hätte, auf diese Anrufung einzugehen, und während das obenerwähnte Verbot der Kumulierung von Maßnahmen in bezug auf vergleichbare Kategorien von Minderjährigen im Lichte des Schutzes als Zielsetzung des Gesetzes vom 8. April 1965 in keinerlei Hinsicht gerechtfertigt werden kann? »

(...)

III. *In rechtlicher Beziehung*

(...)

B.1. Der Hof wird befragt zu Behandlungsunterschieden, die durch die Artikel 36 Nrn. 2 und 4 und 37 §§ 1 und 2 des Gesetzes vom 8. April 1965 über den Jugendschutz geschaffen würden, die besagen:

« Artikel 36. Das Jugendgericht befindetet:

[...]

2. über Anträge der Staatsanwaltschaft in bezug auf Minderjährige, deren Gesundheit, Sicherheit oder Sittlichkeit gefährdet ist, entweder wegen des Umfeldes, in dem sie großgezogen werden oder durch ihre Tätigkeiten, oder deren Erziehungsbedingungen durch das Verhalten der Personen, die über sie die Aufsicht ausüben, beeinträchtigt sind;

[...]

4. über Anträge der Staatsanwaltschaft in bezug auf Personen, die wegen einer als Straftat qualifizierten Tat verfolgt werden, die vor dem Alter von achtzehn Jahren begangen wurde.

Artikel 37. § 1. Das Jugendgericht kann in bezug auf die ihm vorgeführten Personen Gewahrsams-, Schutz- und Erziehungsmaßnahmen anordnen.

§ 2. Es kann je nach den Umständen:

1. sie bestrafen und, mit Ausnahme derjenigen, die das Alter von achtzehn Jahren erreicht haben, den für ihre Aufsicht zuständigen Personen überlassen oder zurückgeben und diese gegebenenfalls anweisen, sie künftig besser zu überwachen;

2. sie der Überwachung durch den zuständigen Sozialdienst unterstellen, der beauftragt ist, auf die Einhaltung der vom Gericht festgelegten Bedingungen zu achten.

Das Gericht kann den weiteren Verbleib der in § 1 genannten Personen in ihrem Umfeld insbesondere von einer oder mehreren der folgenden Bedingungen abhängig machen:

- a) regelmäßig eine Regel- oder Sonderschule besuchen;
- b) erzieherische oder philanthropische Leistungen im Verhältnis zu ihrem Alter und ihren Mitteln erbringen;
- c) sich den pädagogischen und medizinischen Anweisungen eines Beratungszentrums für Erziehung oder geistige Hygiene unterwerfen;

3. sie der Überwachung durch den zuständigen Sozialdienst bei einer vertrauenswürdigen Person oder in einer geeigneten Einrichtung im Hinblick auf das Wohnen, die Behandlung, die Erziehung, den Unterricht oder die Berufsausbildung unterstellen;

4. sie einer öffentlichen Einrichtung zur Beobachtung und Erziehung unter Aufsicht oder der Gruppe öffentlicher Einrichtungen zur Beobachtung und Erziehung unter Aufsicht anvertrauen. In bezug auf die in Artikel 36 Nr. 4 genannten Personen und unbeschadet der Bestimmungen von Artikel 60 wird in der Entscheidung die Dauer der Maßnahme festgelegt und angegeben, ob sie eine Aufnahme in eine geschlossene Erziehungsabteilung vorschreibt, die durch die zuständigen Behörden aufgrund von Artikel 59bis §§ 2bis und 4bis der Verfassung und von Artikel 5 § 1 II Nr. 6 des Sondergesetzes vom 8. August 1980 zur Reform der Institutionen, abgeändert durch das Gesetz vom 8. August 1988, organisiert wird.

Der Zugang zu öffentlichen Einrichtungen zur Beobachtung und Erziehung unter Aufsicht ist, abgesehen von sehr außergewöhnlichen Umständen, Jugendlichen über zwölf Jahren vorbehalten. »

B.2. Gemäß Artikel 5 § 1 II Nr. 6 Buchstabe d) des Sondergesetzes vom 8. August 1980 zur Reform der Institutionen sind die Gemeinschaften für die Regelung des Jugendschutzes zuständig, mit Ausnahme der Festlegung der Maßnahmen, die gegenüber Minderjährigen ergriffen werden können, die eine als Straftat qualifizierte Tat begangen haben, und die ausschließlich eine föderale Zuständigkeit bleibt. Dennoch findet für die Region Brüssel-Hauptstadt, da die Gemeinsame Gemeinschaftskommission diese Zuständigkeit nicht ausgeübt

hat, der obengenannte Artikel 36 Nr. 2 des Gesetzes vom 8. April 1965 weiterhin Anwendung. Die Jugendgerichte, die für die der Gemeinsamen Gemeinschaftskommission unterstehenden Jugendlichen zuständig sind, können also mit einem Schutzantrag in bezug auf einen gefährdeten Jugendlichen aufgrund von Artikel 36 Nr. 2 und mit Anträgen der Staatsanwaltschaft in bezug auf den gleichen Jugendlichen, der als Straftat qualifizierte Taten begangen hat, aufgrund von Artikel 36 Nr. 4 desselben Gesetzes befaßt werden.

B.3. In der Auslegung der fraglichen Bestimmungen durch den verweisenden Richter würden diese es dem auf der Grundlage der beiden Bestimmungen befaßten Gericht nicht erlauben, die Aufrechterhaltung der vorherigen Maßnahme der Unterbringung des Jugendlichen zu beschließen und diesem die Ausführung einer erzieherischen oder philanthropischen Leistung im Verhältnis zu seinem Alter und seinen Mitteln aufzuerlegen, so wie sie in Artikel 37 § 2 Nr. 2 vorgesehen ist.

Die Jugendlichen aus Brüssel, die Gegenstand einer Unterbringungsmaßnahme wegen ihrer gefährdeten Situation im Sinne von Artikel 36 Nr. 2 wären, würden folglich unterschiedlich behandelt hinsichtlich der geeigneten Maßnahmen, die infolge von als Straftaten qualifizierten Taten zu ergreifen wären, wegen deren sie vor Gericht geladen würden auf der Grundlage von Artikel 36 Nr. 4 im Vergleich zu den anderen Jugendlichen mit dem gleichen Verhalten, die jedoch nicht Gegenstand einer Unterbringungsmaßnahme auf der Grundlage von Artikel 36 Nr. 2 wären.

B.4. Im Gegensatz zu den Darlegungen des Ministerrates befinden sich Minderjährige, die eine als Straftat qualifizierte Tat begangen haben und vorher Gegenstand einer gerichtlichen Unterbringungsmaßnahme waren, um sie der Gefahr für ihre Gesundheit, Sicherheit oder Sittlichkeit zu entziehen, sowie Minderjährige, die die gleiche Tat begangen haben, jedoch nicht Gegenstand einer gerichtlichen Unterbringungsmaßnahme waren, hinsichtlich der Bestimmungen über die Maßnahmen, die durch das Jugendgericht infolge ihres straffälligen Verhaltens beschlossen werden können, in ausreichend vergleichbaren Situationen.

B.5. Die Vorarbeiten zum Gesetz vom 8. April 1965 zeigen, daß der Gesetzgeber die Absicht hatte, « der spezialisierten Gerichtsbarkeit die größtmögliche Entscheidungsfreiheit zu gewähren, damit sie die Maßnahme der Persönlichkeit des Minderjährigen und dem Bedarf seiner

Wiedereingliederung anpassen kann » und daß « diese Aufzählung, deren Begriffe ausreichend flexibel sind, um den neuen Methoden zu entsprechen, die sich gegebenenfalls aus dem Fortschritt der psycho-pädagogischen Wissenschaft ergeben, nicht durch Vorstellungen der Abstufung auf der Grundlage der Schwere der vom Minderjährigen begangenen Taten beeinflusst wird » (*Parl. Dok.*, Kammer, 1962-1963, Nr. 637/001, S. 8).

Bezüglich der in Artikel 37 § 2 Nr. 2 vorgesehenen Maßnahme heißt es in der Begründung, « die Überwachung durch einen Vertreter des Jugendschutzes ist eine Bewährungsmaßnahme » und es handele sich « um ein Behandlungsverfahren, das bisweilen ‘ freie Erziehung ’ genannt wird und darin besteht, den Minderjährigen in seinem gewöhnlichen Umfeld zu lassen, jedoch die Entwicklung seines Verhaltens zu überwachen. Der Verbleib des Minderjährigen in seinem Umfeld kann im übrigen von gewissen Bedingungen abhängig gemacht werden, die einen erzieherischen Wert aufweisen und für die Artikel 36 [nunmehr Artikel 37] einige Beispiele gibt » (ebenda, S. 24).

B.6. Das Kriterium, auf dem der Behandlungsunterschied bezüglich der Maßnahmen beruht, die das Jugendgericht in bezug auf einen Jugendlichen, der eine als Straftat qualifizierte Tat begangen hat, auferlegen kann, nämlich der Umstand, ob dieser Jugendliche Gegenstand einer vorherigen Unterbringungsmaßnahme war oder nicht, die der Richter beschlossen hat, um ihn einer Gefahr zu entziehen, ist nicht sachdienlich in Hinblick auf den Zweck des Schutzes und der Erziehung des gesamten Gesetzes vom 8. April 1965. Der Hof erkennt nicht, welche Gründe es rechtfertigen könnten, daß ein Jugendlicher, der wegen der Gefahr für seine Gesundheit, Sicherheit oder Sittlichkeit von seinem Familienumfeld entfernt wurde, nicht in den Genuß der gleichen Erziehungsmaßnahmen gelangen dürfte wie derjenige, der die gleiche Tat begangen hätte und in seinem Familienumfeld bleiben dürfte. Der Umstand, daß ein Jugendlicher außerhalb seines Familienumfeldes untergebracht werden mußte, weil er gefährdet war, weist nämlich keinen sachdienlichen Zusammenhang mit den als Straftaten qualifizierten Taten auf, die er begehen könnte und auf die der Richter gemäß dem Willen des Gesetzgebers auf die am besten geeignete Weise reagieren können muß.

B.7. Außerdem kann die Unmöglichkeit für das Rechtsprechungsorgan in der Auslegung durch den verweisenden Richter, eine Maßnahme der Überwachung des Jugendlichen in Verbindung mit der Bedingung, beispielsweise eine erzieherische oder philanthropische Leistung

zu erbringen, zu verfügen, für den betroffenen Jugendlichen unverhältnismäßige Folgen haben, insofern der Richter folglich veranlaßt sein könnte, ihm gegenüber eine seiner Situation nicht angepaßte Entscheidung zu treffen.

B.8. Die präjudizielle Frage ist bejahend zu beantworten. Wenn sie so ausgelegt werden, daß sie es dem für die Region Brüssel-Hauptstadt zuständigen Jugendgericht verbieten, eine Maßnahme auf der Grundlage der Artikel 36 Nr. 4 und 37 des Gesetzes vom 8. April 1965 zu verkünden, wenn bereits eine Maßnahme verkündet worden wäre, die zum Zeitpunkt seines Urteils aktuell wäre und auf Artikel 36 Nr. 2 desselben Gesetzes beruhen würde, sind die Artikel 36 Nrn. 2 und 4 und 37 desselben Gesetzes nicht mit den Artikeln 10 und 11 der Verfassung vereinbar.

B.9. Die fraglichen Bestimmungen können jedoch anders ausgelegt werden.

Die Maßnahme der Überwachung in Verbindung mit den in Artikel 37 § 2 Nr. 2 des Gesetzes vom 8. April 1965 aufgezählten Bedingungen, zu denen die Möglichkeit gehört, dem Jugendlichen die Ausführung einer erzieherischen oder philanthropischen Leistung aufzuerlegen, setzt voraus, daß der Jugendliche in « seinem Umfeld » bleibt, was im Sinne der fraglichen Bestimmungen so verstanden werden kann, daß der Ort bestimmt wird, an dem der Jugendliche gewöhnlich lebt zu dem Zeitpunkt, wo der Jugendrichter eingreifen muß. Wenn der betroffene Jugendliche wie im vorliegenden Fall durch einen Gerichtsbeschluß aufgrund von Artikel 36 Nr. 2 desselben Gesetzes untergebracht worden ist, kann sein « Umfeld » der in dem Unterbringungsbeschluß bestimmte Ort sein.

Die fraglichen Bestimmungen verbieten es dem Richter, der mit Anträgen der Staatsanwaltschaft in bezug auf einen Jugendlichen befaßt wurde, der als Straftaten qualifizierte Taten begangen hat, nicht, auf der Grundlage von Artikel 37 § 2 Nr. 2 eine Maßnahme der Überwachung in Verbindung mit einer oder mehreren der in dieser Bestimmung aufgezählten Bedingungen anzuordnen und gleichzeitig die auf der Grundlage von Artikel 36 Nr. 2 ergriffene Maßnahme der Unterbringung zu bestätigen oder zu verlängern, damit der Jugendliche in « seinem Umfeld » bleibt.

B.10. In dieser Auslegung sind die fraglichen Bestimmungen nicht unvereinbar mit den Artikeln 10 und 11 der Verfassung.

Aus diesen Gründen:

Der Hof

erkennt für Recht:

- Dahingehend ausgelegt, daß sie es dem für die Region Brüssel-Hauptstadt zuständigen Jugendgericht untersagen, eine Maßnahme aufgrund der Artikel 36 Nr. 4 und 37 des Gesetzes vom 8. April 1965 über den Jugendschutz zu verkünden, insoweit es bereits aufgrund von Artikel 36 Nr. 2 dieses Gesetzes eine Maßnahme verkündet hätte, die zum Zeitpunkt der Verkündung seines Urteils anwendbar ist, verstoßen die Artikel 36 Nrn. 2 und 4 und 37 desselben Gesetzes gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung.

- Dahingehend ausgelegt, daß sie es dem für die Region Brüssel-Hauptstadt zuständigen Jugendgericht ermöglichen, eine Maßnahme aufgrund der Artikel 36 Nr. 4 und 37 desselben Gesetzes zu verkünden, während es bereits aufgrund von Artikel 36 Nr. 2 dieses Gesetzes eine Maßnahme verkündet hätte, die zum Zeitpunkt der Verkündung seines Urteils anwendbar ist, verstoßen diese Bestimmungen nicht gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung.

Verkündet in französischer und niederländischer Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof, in der öffentlichen Sitzung vom 26. Mai 2004.

Der Kanzler,

Der stellv. Vorsitzende,

(gez.) P.-Y. Dutilleux

(gez.) P. Martens